

Pragmatiker schrieb Chemnitzer Geschichte

Das Amtsblatt befragte den Chemnitzer Ex-Baubürgermeister Ralf-Joachim Fischer, welche Spuren Oberbürgermeister und Freund Dr. Peter Seifert seiner Ansicht nach in Chemnitz hinterlässt: „Oberbürgermeister Dr. Peter Seifert geht in den Ruhestand - diese Nachricht kennzeichnet eine Zäsur in der Geschichte nicht nur der Stadtverwaltung, sondern auch der Stadtentwicklung von Chemnitz. 13 Jahre hat Dr. Peter Seifert erfolgreich sein inneres Bild von Chemnitz in die Wirklichkeit zu heben gewusst, nie dogmatisch, immer bereit dem überzeugenderen Argument zu folgen. Er hat dabei stets als ein pragmatischer Sozialdemokrat gehandelt, der weiß, dass eine Stadt Chancen für soziale Gerechtigkeit nur dann bieten kann, wenn sie zuerst Arbeitsplätze bietet und es den ökonomischen Erfolg gibt.“

Fortsetzung auf Seite 3

I-Museum zählt zum Industrierbe Europas

In diesem Jahr wurde das Industriemuseum in das Netzwerk der European Route of Industrial Heritage (ERIH) aufgenommen.

Dr. Robert Datzler, Projektleiter von ERIH, war vergangenen Montag nach Chemnitz gereist, um das Museum persönlich im Netzwerk der wichtigsten Standorte des industriellen Erbes Europas zu begrüßen. Die ursprüngliche Nutzung vieler Industrie-Anlagen ist heute nicht

Liebe Chemnitzerinnen und Chemnitzer,

nach 13 Jahren im Dienst der Stadt Chemnitz scheidet ich nun aus dem Amt des Oberbürgermeisters. Unsere Stadt hat sich in diesen Jahren vom „Aschenputtel des Ostens“ zu einem der bedeutendsten ostdeutschen Wirtschaftsstandorte entwickelt und bietet den Bürgerinnen und Bürgern viel Lebensqualität. Die Infrastruktur wurde in großen Teilen erneuert und die neue Innenstadt gebaut.

Auch die äußere Wahrnehmung von Chemnitz ist heute von Respekt geprägt.

Das ist natürlich nicht das Verdienst eines einzelnen, sondern das Ergebnis jahrelanger harter Arbeit, die viele leisteten. Dafür möchte ich mich bei Ihnen allen an dieser Stelle besonders bedanken – bei Stadtrat und Verwaltung, unseren Unternehmen, Einrichtungen, Investoren, Vereinen, Verbänden und Institutionen, vor allem aber den vielen engagierten Bürgerinnen und Bürgern.

Das ist natürlich nicht das Verdienst eines einzelnen, sondern das Ergebnis jahrelanger harter Arbeit, die viele leisteten. Dafür möchte ich mich bei Ihnen allen an dieser Stelle besonders bedanken – bei Stadtrat und Verwaltung, unseren Unternehmen, Einrichtungen, Investoren, Vereinen, Verbänden und Institutionen, vor allem aber den vielen engagierten Bürgerinnen und Bürgern.



Ich bin außerordentlich dankbar, dass Sie mir 1994 und 2001 die Chance gaben, diese Entwicklung als Oberbürgermeister zu begleiten. Ich bedanke mich für Ihr Vertrauen und die unzähligen freundschaftlichen Begegnungen mit den Menschen dieser Stadt.

Ich wünsche Ihnen allen persönliches Wohlergehen und freue mich auf ein Wiedersehen mit Ihnen in unserem Chemnitz.

Alles Gute!

Ihr Dr. Peter Seifert

Dr. Robert Datzler, Projektleiter von ERIH übergab Jörg Feldkamp, Chef des Industriemuseums das Schild für die Außenwerbung. Manfred Böhme, Direktor Landestourismusverbandes Sachsen (Mitte) wohnte der Übergabe bei.

Foto: Schmidt



mehr gegeben. Zurück bleiben Zeugnisse der industriegeschichtlichen Entwicklung. Die Initiatoren

und Organisatoren von ERIH haben es sich zur Aufgabe gemacht, herausragende industriegeschichtliche

Sachzeugen zu einer europäischen Route zusammenzufassen und weltweit bekannt zu machen. Zu dem „Verbundnetz“ gehören bereits heute Stätten der Industriekultur in Deutschland, Großbritannien, Niederlande, Frankreich und Luxemburg. Jetzt wird mit dem Industriemuseum auch Chemnitz Mitglied in diesem riesigen Netzwerk. Als bedeutende Stätte des industriekulturellen Erbes in Europa wird Chemnitz in den Veröffentlichungen des Netzwerkes aufgeführt und überregionale Erwähnung finden. Mit einer Beschilderung am und im Industriemuseum werden Besucher künftig auf diese Route aufmerksam gemacht und das Museum und die Stadt als wichtigen Ort des industriellen Aufschwungs in Sachsen wahrnehmen. ●

Amtsantritt von Barbara Ludwig verzögert sich

Ein Bewerber war vom Stadtwahl-ausschuss wegen fehlender Unterstützungsunterschriften zur Oberbürgermeisterwahl nicht zugelassen worden. Der Bewerber hat daraufhin innerhalb der gesetzlichen Frist Einspruch gegen die Wahl beim Regierungspräsidium Chemnitz eingelegt. Das Regierungspräsidium Chemnitz als Wahlprüfungsbehörde hat mit Bescheid vom 18.07.2006 den Einspruch des Bewerbers zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung kann der Bewerber innerhalb einer Frist von einem Monat Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz einreichen. Zu welchem Zeitpunkt dann eine Entscheidung durch das Verwaltungsgericht erfolgt, ist nicht vorhersehbar. Die zur Oberbürgermeisterin der Stadt Chemnitz gewählte Barbara Ludwig kann das Amt aus diesem Grund nicht wie geplant zum 1. August 2006 antreten. Für solche Fälle sieht die Sächsische Gemeindeordnung die „Bestellung eines Amtsverwesers“ vor. Das geschieht in Form einer Wahl durch den Stadtrat. Üblicherweise wird der Wahlsieger – im konkreten Fall die Wahlsiegerin – gewählt, damit diese die Amtsgeschäfte mit allen Rechten und Pflichten aufnehmen kann. Sie führt den Titel Oberbürgermeisterin, hat jedoch kein Stimmrecht im Stadtrat. Von August bis September wird zunächst der 1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters Berthold Brehm die Amtsgeschäfte führen. Der nächstmögliche Termin zur Wahl von Barbara Ludwig zur Amtsverweserin ist die Stadtratssitzung am 13. September. Die offizielle Amtsübernahme erfolgt nach rechtskräftigem Abschluss des Wahlenverfahrens. ● (bm)

Ozontelefon

Bei Ozonwerten über 180 µg/m³ informiert das Landesamt für Umwelt und Geologie (LfUG) unter (www.smul.sachsen.de/lfug) sowie via Rundfunk und TV (Video-text 522 des MDR). Zusätzlich dazu bietet die Stadt unter Ruf 488-7200 Infos und Hinweise. Das Umweltamt Chemnitz hat auf Grund von Anfragen ab sofort einen Aktualisierungsdienst nach den Dienstzeiten und an den Wochenenden unter der Rufnummer 0371/ 488-7200 eingerichtet. ●

Junge Feuerwehrleute Sachsenmeister

Erfolgreich nahmen am Sachsenpokal junge Feuerwehrleute aus Siegmars teil. Sie waren top in Form und konnten sich so in der Wertungsgruppe 1 (Jungen bis 15 Jahre) zum Sachsenmeister qualifizieren. In der Wertungsgruppe für Jungen im Alter zwischen 16 bis 18 Jahren qualifizierten sich eine weitere Siegmars Mannschaft. Berufsfeuerwehr Chemnitz und Stadtfeuerwehrverband waren hoch erfreut über die ausgezeichneten Leistungen des Nachwuchses und organisierten

deshalb eine Überraschung. Zum Entspannen geht's per Bus für einen Tag in den sächsischen Erlebnispark Belantitz. Der Sachsenpokal, der alle zwei Jahre veranstaltet wird, fand in diesem Jahr vom 14. bis 16. Juli in Döbeln statt. Veranstalter des Wettbewerbes ist die im Landesfeuerwehrverband organisierte Landesjugendfeuerwehr. In diesem Jahr beteiligten sich in der Wertungsgruppe 1 17 Mannschaften und in der Wertungsgruppe 3 29 Mannschaften. ●



Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 4. Erweiterung des Sanierungsgebietes „Chemnitz-Innenstadt“

Aufgrund des § 137 BauGB wird der Entwurf zur 4. Erweiterung des Sanierungsgebietes „Chemnitz-Innenstadt“ im Zeitraum vom 27.07.2006 bis 28.08.2006 im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Neubau, Annaberger Straße 89, im Offenlegungsbereich der 4. Etage neben den Panoramaaufzügen, während der nachfolgend genannten Zeiten öffentlich ausgelegt:
 montags bis mittwochs von 08.30 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
 donnerstags von 08.30 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
 freitags von 08.30 - 12.00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist wird den Eigentümern, Mietern, Pächtern und sonstigen Betroffenen die Möglichkeit zur frühzeitigen Erörterung der Sanierung im Zimmer 448 gegeben. Die Betroffenen sollen zur Mitwirkung bei der Sanierung und zur Durchführung der erforderlichen baulichen Maßnahmen angeregt und hierbei im Rahmen des Möglichen beraten werden.



Änderung des Aufstellungsbeschlusses und erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz



Entwurf
12. Änderung des Flächennutzungsplanes
 Ausschnitt Stadtteil Alchemnitz
 Bereich Paul-Gruner-Straße

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung

Teil-Nr.	bestehende Bezeichnung	neue Flächennutzungsart	Größe
1	Gewerbliche Dienstleistung	sonstige bebaubare Grünfläche	0,8 ha
2	Gewerbliche Dienstleistung	Gewerbliche Grünfläche	0,8 ha
3	Gewerbliche Grünfläche	Gewerbliche Grünfläche	1,3 ha
4	Gewerbliche Grünfläche	Gewerbliche Grünfläche	1,3 ha
5	Gewerbliche Grünfläche	Gewerbliche Dienstleistung	1,3 ha

■ Gewerbliche Grünfläche
 ■ Gewerbliche Dienstleistung
 ■ sonstige bebaubare Grünfläche

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 04.07.2006 Folgendes beschlossen:

1. Der Aufstellungsbeschluss zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz, Beschluss-Nr. B-82/2004 des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 16.03.2004 - geändert durch Beschluss-Nr. B-84/2005 des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 07.04.2005 -, wird so geändert, dass der Geltungsbereich nunmehr die entsprechend nebenstehendem Plan umgrenzte Fläche beinhaltet.
 2. Von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB für den erweiterten Geltungsbereich wird abgesehen.
 Bei der zusätzlichen Teilfläche 5 handelt es sich um die den betroffenen Pächtern des Kleingartenvereins "Süd-West" angebotene Ersatzfläche des Investors des Industrieparks am Volkswagen-Motorenwerk. Das allgemeine Planungsziel ist dieses mithin bekannt.
 3. Der überarbeitete Entwurf zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz im Bereich

Paul-Gruner-Straße im Stadtteil Alchemnitz sowie die Begründung mit Umweltbericht werden gebilligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Planentwurf mit Begründung einschließlich Umweltbericht wird nach § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 07.08.2006 bis 06.09.2006 im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Neubau, Annaberger Straße 89, im Gang der 4. Etage neben dem Zimmer 441 während der nachfolgend genannten Zeiten öffentlich ausgelegt: montags bis mittwochs von 08.30 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr, donnerstags von 08.30 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr, freitags von 08.30 - 12.00 Uhr. Während dieser Auslegungsfrist können von der Öffentlichkeit schriftliche Stellungnahmen zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtplanungsamt oder mündlich zur Niederschrift im Zimmer 442 abgegeben werden.
 Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte

und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.
 Wie bereits bekannt gemacht, kann jedermann - den seit dem 24.10.2001 wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Chemnitz, - die seit dem 18.12.2002 wirksame 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Restabfallbehandlungsanlage auf der Deponie "Weißer Weg", - die seit dem 31.03.2004 wirksame 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Wasserschänke Röhrsdorf/Wittgensdorf, - die seit dem 26.11.2003 wirksame 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Umfeld des ACC in der Gemarkung Alchemnitz, - die seit dem 31.03.2004 wirksame 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Am Industriemuseum" Zwickauer Straße im Stadtteil Kapellenberg, - die seit dem 16.06.2004 wirksame 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Bürgerstraße/Beyerstraße im Stadtteil Schloßchemnitz, - die seit dem 04.02.2004 wirksame

1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes (veränderte Planungsabsichten zu 11 Teilbereichen des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz, die von der Genehmigung durch das Regierungspräsidium ausgenommen wurden), - die seit dem 23.06.2004 wirksame
 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes (veränderte Planungsabsichten zu 5 Teilbereichen des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz, die von der Genehmigung durch das Regierungspräsidium ausgenommen wurden) - mit Ausnahme des sog. "Erdbeerfeldes", - die seit dem 01.09.2004 wirksame
 9. Änderung (Teilflächen 2, 3 und 4) des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz im Bereich der Annaberger Straße (Stadtteil Alchemnitz) zwischen Lothringer Straße und der Bebauung an der Solbrigstraße, - die seit dem 12.01.2005 wirksame
 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz im Bereich des geplanten "Auto- und Gewerbecenter Neefestraße/Südring" (Stadtteil Schönau), - die seit dem 20.04.2005 wirksame Teilfläche 1 der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz im Bereich der Annaberger Straße (Stadtteil Alchemnitz) zwischen Lothringer Straße und der Bebauung an der Solbrigstraße, - die seit dem 14.09.2005 wirksame
 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz im Bereich des ehemaligen Baumarktes "Castorama" im Gewerbegebiet Blankenburgstraße 85 (Stadtteil Furth), - die seit dem 19.07.2006 wirksame
 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz im Bereich Leipziger Straße/Louis-Otto-Straße (Stadtteil Borna-Heinersdorf) im Stadtplanungsamt, Abt. Stadtentwicklungsplanung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Amtsblatt

Impressum
HERAUSGEBER
 Stadt Chemnitz, der Oberbürgermeister
SITZ
 Markt 1, 09106 Chemnitz
ÄMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL DES AMTSBLATTES
VERANTWORTLICH
 Thomas Michalla
 amt. Amtsleiter Bürgermeisterei
CHEFREDAKTEUR, Andreas Bochmann
REDAKTION
 Monika Ehrenberg
 Tel. (0371) 4 88 15 33, Fax (0371) 4 88 15 95
VERLAG
 Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz
 Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz
 Tel. (0371) 65 62 00 50, Fax (0371) 65 62 70 05
 Abonnement mtl. 11,- €
GESCHÄFTSFÜHRUNG
 Christian Jaeschke
 Achim Schröder
ANZEIGENTEIL VERANTWORTLICH
OBJEKTLEITUNG
 Kerstin Schindler, Tel. (0371) 65 62 00 50
ANZEIGENBERATUNG
 Gisela Bellmann, (0371) 65 62 00 53
 Anja Landrock, (0371) 65 62 00 51
 Hannelore Treptau, (0371) 65 62 00 52
SATZ
 HB-Verbung u. Verlag GmbH & Co. KG
DRUCK
 Chemnitz Verlag und Druck GmbH & Co. KG
VERTRIEB
 Sachsen Express Chemnitz
 Reklamationservice Vertrieb
 Tel. (0371) 65 62 12 19 u. 65 62 12 05
E-MAIL
 amtsblatt@blick.de
 Zur Zeit gilt die Anzeigenpreisliste
 Nr. 7 vom 1.10.2005

Das Ordnungsamt gibt zur öffentlichen Zustellung vom 12.04.06 bekannt: Herr Daniel Haupt ist seit dem 12.04.2005 einwohnermeldeamtlich auf der Kanalstraße 30 in 09113 Chemnitz gemeldet.

Ab 31. Juli veränderte Sprechzeiten in den Bürgerservicestellen
 Mit der Anpassung von Sprechzeiten in den Bürgerservicestellen Grüna, Rabensteincenter, Rathaus, Sachsenallee und Wittgensdorf reagiert das Bürgeramt auf die Gewohnheiten der Kunden. Die neuen Sprechzeiten gelten ab dem 31. Juli für die BSS:

Grüna
 Do 8.30 - 12 / 13.30 - 18 Uhr
Rabensteincenter
 Mo 8.30 - 12 Uhr
 Di 8.30 - 12 / 13.30 - 18 Uhr
 Do 8.30 - 12 / 13.30 - 18 Uhr
Rathaus
 Mo 9 - 16 Uhr, Di 9 - 19 Uhr
 Do 9 - 19 Uhr, Fr 9 - 14 Uhr
 Sa 9 - 13 Uhr
Sachsen-Allee
 Mo 8.30 - 12 / 13.30 - 16 Uhr
 Di 8.30 - 12 / 13.30 - 18 Uhr
 Do 8.30 - 12 / 13.30 - 18 Uhr
 Fr 8.30 - 12 Uhr
Wittgensdorf
 Mo 8.30 - 12 / 13.30 - 18 Uhr
 Di 8.30 - 12 Uhr
 Alle weiteren BSS bleiben zu den gewohnten Sprechzeiten erreichbar:

Einsiedel
 Die 9 - 12 / 13 - 18 Uhr; Fr 8 - 13 Uhr
Euba
 Mi 9 - 12 Uhr; Do 9 - 12 / 13 - 18 Uhr
Klaffenbach
 Mo 9 - 12 / 13 - 16 Uhr
 Do 9 - 12 / 13 - 18 Uhr
Kleinolbersdorf/Altenhain
 Di 14 - 18 Uhr Mi 9 - 12 / 13 - 16 Uhr
Mittelbach
 Mo 8 - 12 Uhr; Mi 13 - 18 Uhr
Vita Center
 Mo 8.30 - 12 Uhr
 Di 8.30 - 12 / 13.30 - 18 Uhr
 Do 8.30 - 12 / 13.30 - 18 Uhr
 Auskünfte unter Ruf 0371/ 488-3355.

Pragmatiker schrieb Chemnitzer Geschichte

Fortsetzung von Seite 1

Er hat auf Produktion und Gewerbe gesetzt, oft von den Experten für Stadtentwicklung belächelt, die nur das Hohelied der Dienstleistung kannten. Es waren - wie sich in den vergangenen Jahren entgegen den Kritikern, Zweiflern und „Belächlern“ längst erwiesen hat - die richtigen und für die Entwicklung der traditionsreichen sächsischen Großstadt Chemnitz erfolgreichen Schritte. Schritte, die Gewerbe- und Industriean siedlung ermöglichten, den Mittelstand ermunterten, die Stadtsanierung vorantrieben und der Stadt endlich eine neue Mitte gegeben haben, die gerade jüngst mit den zwei Grundsteinlegungen ein weiteres Stück vorgekommen ist.

Kurt Biedenkopf, der frühere sächsische Ministerpräsident, sagte kürzlich in der Frankfurter Rundschau: „Chemnitz entwickelt sich enorm, ich hätte es nie für möglich gehalten.“ Peter Seifert aber hat daran nie gezweifelt. Gerade weil ich einige Jahre eng mit Peter Seifert zusammenarbeiten durfte, weiß ich, wie groß sein persönlicher Anteil an dieser Entwicklung war und ist, daran, dass diese Stadt wieder zu Chemnitz werden konnte - ohne Geschichte zu verdrängen und zu vergessen, was auch in der Ära Karl-Marx-Stadt richtig war. Insofern gibt es für mich eine schöne Parallele zwischen Peter Seifert und dem Wirken eines seiner Vorgänger im Amt: Dr. Wilhem André, der in den Jahren seiner Amtszeit von 1874 bis 1896 innerhalb kürzester Zeit ein übergroßes Wachstum der Stadt lenken und formen musste. Seifert musste - nach zwei missglückten Anläufen seiner Vorgänger Anfang der 90-er Jahre - als dritter Oberbürgermeister aus den Verwerfungen der Wende, im Schrumpfungprozess der Stadtentwicklung und aus den Chancen des Neuanfanges wieder die Stadt Chemnitz formen. Viele haben dabei mit geholfen, das hat er zugelassen und gefordert. Andere aber musste er immer wieder überzeugen, dass kommunale Politik ei-



Ralf-Joachim Fischer von 1997 bis 2002 Chemnitzer Baubürgermeister, verabschiedet Oberbürgermeister Dr. Peter Seifert in einem sehr persönlichen Statement.

nen langen Atem braucht, länger jedenfalls als es kurzatmige Parteipolitik manchmal vordergründig erlauben wollte. Eines steht fest: Ohne seine Durchsetzungskraft wäre heute die Innenstadt nicht bis in die Veröffentlichungen der FAZ bekannt mit den Bauten von Jahn, Kollhoff, Ingenhoven, Weinmiller, ergänzt durch die Entwürfe der Chemnitzer Kollegen sondern wäre wahrscheinlich Beleg für die Vergleichenheit von Stadtplanung gepaart mit mangelndem Willen zum Erfolg. Es war einmal - so beginnen die Märchen. Mit Peter Seifert zu arbeiten war kein Märchen - es war eine ganz besondere Erfahrung in einer ganz besonderen Zeit: es war handeln mit Augenmaß und immer begleitet von dem guten freundschaftlichen Gefühl, nicht im Regen alleine zu stehen, wenn einmal etwas nicht so gut gelang. Dafür heute mein Dank an Dr. Peter Seifert, den Oberbürgermeister der Stadt Chemnitz verbunden mit dem Wunsch, dass er noch lange seinen „Ruhestand“ genießen kann. ●

Sprechstunde

Die nächste Sprechstunde des Behindertenbeirates findet am 27. Juli in der Zeit von 16.30 bis 18 Uhr im Beratungsraum 479 im Bürger- und Verwaltungszentrum „Moritzhof“, Bahnhofstraße 53 statt. Interessenten können sich dort mit Hinweisen, Anregungen und Vorschlägen an die Vertreter des Behindertenbeirates der Stadt wenden.

Öffnungszeiten ARGE

Die ARGE Chemnitz arbeitet konsequent nach Bestellsystem. Auf diese Weise ist es möglich, Wartezeiten zu vermeiden und die Anliegen zeitnah zu bearbeiten. Persönliche Vorsprachen in notwendigen dringenden Fällen sind ab 1. August 2006 ohne Termin zu folgenden einheitlichen Öffnungszeiten möglich.

- Montag 8 -12 Uhr
- Dienstag 8 -12 und 13 - 18 Uhr
- Mittwoch geschlossen
- Donnerstag 8 -12 und 13 - 18 Uhr
- Freitag 8 - 12 Uhr

Sonderheft erschienen

Das Statistische Landesamt hat ein Heft „Bildung in Sachsen“ veröffentlicht. Es gibt einen Überblick über Bildung, angefangen vom Vorschulbereich bis hin zur Weiterbildung. Außerdem werden Daten zur Entwicklung des Lehrernachwuchses, zur Altersstruktur der Lehrpersonen und der Betreuungsrelationen an den Hochschulen publiziert. Aussagen zur finanziellen Situation sowie ausgewählte Prognoseergebnisse runden das Informationsspektrum ab. Infos dazu unter 03578 33-2320

Die Gleichstellungs- und Frauenförderungsstelle informiert

Inzwischen sind sie bekannt an den Chemnitzer Mittelschulen: Die MUT-Kurse für „Mädchen in Umwelt und Technik“, welche durch die Gleichstellungs- und Frauenförderungsstelle der Stadt Chemnitz von Beginn an unterstützt wurden. Mit rund 70 Veranstaltungen und Informationen rund um technische Berufe half die Solaris Förderzentrum für Umwelt gGmbH als Trägerin des Projektes schon im vierten Jahr jungen Chemnitzerinnen der 8. und 9. Klassen bei ihrer Berufswahl.

78 Mädchen aus 10 Mittelschulen machten sich in den vergangenen Monaten in ihrer Freizeit ein Bild von Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten auf technischem und umwelttechnischem Gebiet als Alternative zu den typischen Frauenberufen. Damit sollen Mädchen für technische Berufe, wie Mechatronikerin, Elektronikerin oder Zerspanungsmechanikerin, begeistert werden. In Unternehmen und Ausbildungseinrichtungen, wie z.B. enviaM, Bildungswerkstatt Chemnitz, Technologie Centrum Chemnitz, TPS u.a., wurden Berufsbilder der Schlüsselbranchen unserer Region vorgestellt und die Teilnehmerinnen konnten sich dabei selbst ausprobieren. Neben dem Ausprobieren von Fähigkeiten und Neigungen gehörten auch Exkursionen und Gespräche zum Programm. Einen Nachmittag verbrachten die jeweiligen Kursteilnehmerinnen in der Gleichstellungsstelle im Rathaus, um mit der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten über Chancengleichheit im Beruf, aber auch über Ausbildungsmöglichkeiten bei der Stadtverwaltung zu diskutieren.

Zum Abschluss der Kurse haben nun 58 Mädchen ihre Zertifikate erhalten können, welches sich in der Bewerbungsmappe sicherlich positiv auswirken wird. Die Übergabe erfolgte im feierlichen Rahmen am vergangenen Dienstag im Rathaus. Mit Beginn des neuen Schuljahres wird es erneut Kurse für das Projekt MUT geben. Interessentinnen können sich schon jetzt an untenstehende Adresse wenden und sind willkommen! Das Projekt wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Freistaates Sachsen finanziert.

Anfragen an :
Solaris Förderzentrum für Umwelt gGmbH Sachsen
Neefestraße 82, 09119 Chemnitz
Thoralf Härtel - Projektleiter
☎ 0371 - 91 17 74 / Fax : 0371 - 91 17 20 Email : info@solaris-fzu.de

Mit wenigen Klicks ins Ferienvergnügen

Letzte Woche gab es Zeugnisse an den Schulen - und es haben die lang ersehnten Sommerferien begonnen. Was ist los während der Sommerferien? Die Internetredaktion der Pressestelle hat auch in diesem Jahr wieder eine redaktionelle Auswahl getroffen und informiert aktuell und „auf einen Klick“ über interessante Veranstaltungen. Zum Beispiel über das Schülerferienticket, welches der Verkehrsverbund Mittelsachsen allen Schülern anbietet. Einmal 15 EUR bezahlen und dann die ganzen Ferien lang unterwegs sein - das geht nur mit dem Schülerferienticket. Im Industrie-

museum können Schüler oder Ferienhabende im Rahmen der Ausstellung zur Gießerei Gips und Seife gießen. Auch im Tierpark ist viel los. Termine für die Führungen werden hier vorgestellt.

Der Kinderfilmdienst bietet Zauberstunden, Hörtheater, Abenteuerreisen und natürlich viele spannende Filme an. Zusätzlich finden jeden Dienstag von 9.30 bis 11 Uhr und von 13 bis 14.30 Uhr Veranstaltungen im Rahmen des Chemnitzer Ferienpasses statt. Das Amt für Jugend und Familie hat erstmalig für die Sommerferien 2006 den Ferienpass der Stadt Chemnitz mit über 360 Ange-

boten und 89 Gutscheinen in einer begrenzten Auflage herausgegeben. Der Ferienpass 2006 bietet auf 104 Seiten ein attraktives Angebot und ist erhältlich zum Preis von je 1,50 Euro noch bis Freitag, den 28. Juli 2006 in 45 Chemnitzer Einrichtungen. ●

Schnell zu finden ist auch „die Nummer gegen Kummer“ - das bundesweit geschaltete Kinder- und Jugendnottelefon gegen Zeugnisstress. Hier steht's im Netz: www.chemnitz.de ➡ Button: SOMMERFERIEN rechts auf der Startseite

Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Elternbeiträgen

zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Frühförderung, Horteinrichtungen sowie in Kindertagespflege (Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

Inhalt

- § 1 Träger und Begriffsbestimmung
- § 2 Bereitstellung der Plätze
- § 3 An-, Ab- und Änderungsmeldungen
- § 3a Ausschluss
- § 4 Inanspruchnahme eines Gastplatzes
- § 5 Eingewöhnungszeit
- § 6 Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge
- § 7 Beitragspflicht
- § 8 Erstattungspflicht freie Träger
- § 9 Verpflegungskostensersatz
- § 10 Festsetzen der Elternbeiträge
- § 11 Antragstellung auf Ermäßigung und vollständige Übernahme des Elternbeitrages
- § 12 Öffnungszeiten
- § 13 Versicherungsschutz
- § 14 In-Kraft-treten

Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Frühförderung, Horteinrichtungen sowie in Kindertagespflege (Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155), der §§ 2 und 9 Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (Sächs.GVBl. S. 167, 176), dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG), in der Bekanntmachung vom 29. Dezember 2005 (SächsGVBl. Nr. 1/2006 S. 2), der §§ 13 und 16 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176), der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie gemäß § 13 Abs. 4 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (VOSchulG) vom 14. Juli 1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176) sowie Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3023/ BGBl. III 860-2), zuletzt geändert durch Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 21. März 2005 (BGBl. I, 818, 829) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 12. Juli 2006 mit Beschluss-Nr. B-73/2006 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Träger und Begriffsbestimmung

(1) Die Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Frühförderung und Horteinrichtungen gemäß § 13 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 und 3 Schulgesetz werden von der Stadt Chemnitz als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich rechtliches Nutzungsverhältnis. Die Verwaltung und Anbindung der Einrichtungen sowie die Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht erfolgen durch das Amt für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz.

(2) Die Stadt Chemnitz stellt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe Kindertageseinrichtungen bereit. Die Stadt Chemnitz bietet als öffentlicher Schulträger Einrichtungen der Frühförderung und Horteinrichtungen gemäß § 13 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 und 3 Schulgesetz an.

Im Folgenden wird der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der öffentliche Schulträger als Stadt Chemnitz bezeichnet.

(3) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Chemnitz im Sinne von § 1 Absatz 2 bis 4 SächsKitaG angemeldet haben. Sie wird

angewendet in Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderhorten, Einrichtungen der Frühförderung und Horteinrichtungen gemäß § 13 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 und 3 Schulgesetz, nachfolgend Kindertagesstätten genannt, die innerhalb des Bedarfsplanes der Stadt Chemnitz von Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe betrieben werden sowie für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege.

1. Kindertageseinrichtungen betreuen Kinder im Alter von 9. Woche bis in der Regel unter 11 Jahren (4. Klasse).

2. In Einrichtungen der Frühförderung werden behinderte Kinder regelmäßig über mehrere Stunden des Tages gefördert.

3. Horteinrichtungen gemäß § 13 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 und 3 Schulgesetz bestehen an Einrichtungen, in denen Schüler von Förderschulen der Klassen eins bis sechs aufgenommen und gefördert werden.

4. Es besteht die Möglichkeit, Kindertagespflegeplätze in Anspruch zu nehmen.

(4) Steht die Personensorge keinem Elternteil zu, so tritt an die Stelle der Eltern der Personensorgeberechtigte oder der Erziehungsberechtigte.

§ 2 Bereitstellung der Plätze

(1) Die Stadt Chemnitz stellt bedarfsgerecht Plätze für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Frühförderung bereit.

(2) Ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt haben alle Kinder Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. einer Einrichtung der Frühförderung.

(3) Die Stadt Chemnitz stellt bedarfsgerecht Plätze für die Betreuung schulpflichtiger Kinder bis zur Vollendung der vierten Klasse bereit. Die Stadt Chemnitz bietet bedarfsgerecht Plätze in Horteinrichtungen gemäß § 13 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 und 3 Schulgesetz an.

(4) Im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

Für Krippen- und Kindergartenkinder und Kinder in Einrichtungen der Frühförderung:

- 4,5 Stunden,
- 6,0 Stunden,
- 9,0 Stunden,
- 10,0 Stunden,
- 11,0 Stunden

sowie Hortkinder:

- 3,0 Stunden,
- 4,0 Stunden,
- 5,0 Stunden,
- 6,0 Stunden.

(5) Eltern können für Kinder bis zum Schuleintritt eine zehn- oder elfstündige Betreuungszeit oder eine Betreuungszeit über die Öffnungszeiten hinaus in Anspruch nehmen, wenn beide Elternteile einer vollständigen Familie oder ein allein erziehender Elternteil in einem Arbeitsverhältnis stehen oder wenn es sich hierbei um Studenten, Aus- und Fortzubildende, Schüler oder in besonderem Maße erkrankte Personen handelt. Ist ein Kind im Hort oder in einer Horteinrichtung gemäß § 13 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 und 3 Schulgesetz aufgenommen, kann die Betreuungszeit über die Öffnungszeiten hinaus in Anspruch genommen werden, wenn analog die Bedingungen wie im Satz 1 gegeben sind.

(6) Die Stadt Chemnitz stellt für Kinder im Alter von ab 9 Wochen bis zum Schuleintritt einen Betreuungsplatz von maximal 6 Stunden täglich und für Kinder ab Schuleintritt bis unter 11 Jahren einen Betreuungsplatz von bis zu maximal 4 Stunden täglich bereit, wenn mindestens ein Personensorgeberechtigter

- nicht im Arbeitsprozess steht und sich nicht in Ausbildung/Studium befindet,

- geringfügig beschäftigt ist oder

- für ein im Haushalt lebendes weiteres Kind Bundes- bzw. Landeserziehungsgeld in Anspruch nimmt.

Einzelfallentscheidungen über eine Veränderung

der Betreuungszeit können insbesondere in folgenden Fällen getroffen werden:

- Für das betroffene Kind besteht ein erhöhter Betreuungsbedarf. Diese Notwendigkeit ist mit dem Allgemeinen Sozialdienst des Amtes für Jugend und Familie abzustimmen.

- Eine vorübergehende schwierige familiäre Situation erfordert eine längere Betreuungszeit (Krankheit des Personensorgeberechtigten o. Ä.).

- Bei geringfügig Beschäftigten, bei denen die vereinbarte Arbeitszeit nicht auf fünf Tage wöchentlich verteilt wird und einen täglichen Umfang von 6 Stunden, einschließlich Wegezeiten, übersteigt.

(7) Kindertagespflegeplätze werden entsprechend der Bedarfsplanung für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres angeboten.

§ 3 An-, Ab- und Änderungsmeldungen

(1) Anmeldung (gilt nur für Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft)

1. Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertagesstätte haben die Eltern des Kindes schriftlich, in der Regel sechs Monate vor Aufnahme in die Kindertagesstätte, mit den gültigen Formularen im Amt für Jugend und Familie einzureichen. Bei kurzfristiger Arbeitsaufnahme der Eltern kann abweichend von dieser Frist vorgefahren werden.

2. Diese Verfahrensweise gilt auch für Eltern auswärtiger Wohnortgemeinden, die ihr Kind in einer Einrichtung der Stadt Chemnitz anmelden. Für Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen und abgemeldet wurden, gilt eine Wiederanmeldefrist von drei Monaten. Diese Frist beginnt mit dem Tage der Beendigung des Betreuungsvertrages.

3. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt mit Unterzeichnung eines Betreuungsvertrages zwischen den Eltern und der Stadt Chemnitz.

4. Eine Betreuung des Kindes in Kindertagespflege ist im Amt für Jugend und Familie, Abteilung Kindertageseinrichtungen, zu beantragen.

(2) Abmeldung:

1. Das Betreuungsverhältnis endet mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Monats. Die Abmeldung muss schriftlich bei der Leiterin der jeweiligen Einrichtung erfolgen.

2. Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.

3. Bei Wechsel eines Kindes in eine andere Kindertagesstätte zwischen kommunalem und freiem Träger kann das Benutzungsverhältnis zum Letzten des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt, beendet werden. Bedingung ist, dass das Kind nach Abmeldung zum Monatsende sofort zu Monatsbeginn des Folgemonats in der neuen Einrichtung aufgenommen wird.

4. Ist der Einrichtung bekannt, dass eine Familie weggezogen ist, ohne den Platz zu kündigen, endet das Benutzungsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(3) Änderungsmeldung:

Die Änderungsmeldung muss schriftlich bei der Leiterin der jeweiligen Einrichtung erfolgen. Mitteilungen zu Veränderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Elternbeiträge zur Folge haben, treten im Monat der Meldung in Kraft.

(4) An-, Ab- und Änderungsmeldungen in Einrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe werden, soweit anders geregelt, entsprechend der beim Träger geltenden Regelungen vorgenommen.

§ 3a Ausschluss

(1) Über den Ausschluss eines Kindes aus einer Kindertagesstätte der Stadt Chemnitz entscheidet das Amt für Jugend und Familie bzw. in Einrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe der jeweilige Träger.

(2) Ein Kind kann vom Besuch einer Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn

- das Kind länger als vier aufeinanderfolgende Wochen der Einrichtung unentschuldig fern-

bleibt, dann zum Ende des Monats;

- die Integration eines Kindes in eine Kindergruppe unmöglich und ärztlich bescheinigt ist. Der Ausschluss des Kindes wird den Eltern durch Bescheid der Stadt Chemnitz mitgeteilt bzw. durch Bescheid oder Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Träger der freien Jugendhilfe.

(3) Ein Kind, bei welchem der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet bzw. wenn es ernstlich erkrankt ist, darf befristet für den Krankheitsfall die Kindertagesstätte nicht besuchen. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Regelung seitens der Eltern kann das Kind für den Zeitraum der Krankheit vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

§ 4 Inanspruchnahme eines Gastplatzes

(1) Für Kinder im Alter bis zum Schuleintritt oder für Kinder in Einrichtungen der Frühförderung, die aufgrund einer Notsituation (Krankheit, Kur, Unfall der Eltern, Schließzeiten der Einrichtung o. Ä.) einen Gastplatz in einer anderen Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen müssen, gilt für die Zeit der Notsituation folgende Regelung zur Begleichung der Elternbeiträge:

1. Eltern, deren Kinder bisher eine Kindertagesstätte in Chemnitz besuchten und während der Zeit der Notsituation in einer anderen Einrichtung untergebracht werden, zahlen den Elternbeitrag für die Stammeinrichtung. Eine Ummeldung des Platzes erfolgt während dieser Zeit nicht. Findet dabei ein Trägerwechsel statt, sind die Elternbeiträge entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme zwischen den Trägern der Einrichtungen zu verrechnen.

(2) Kinder im Alter bis zum Schuleintritt oder Kinder in Einrichtungen der Frühförderung können für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme eines Gastplatzes erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Gastkinder werden nur aufgenommen, wenn der Personalschlüssel gemäß § 12 Abs. 2 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG - in der Fassung vom 29. Dezember 2005, eingehalten werden kann. Über die Aufnahme entscheidet die Leiterin der Kindertagesstätte.

2. Der Besuch des Gastkindes in der Einrichtung ist über einen formlosen Antrag schriftlich vor Aufnahme von den Eltern bei der Leiterin einzureichen.

3. Ein Gastkindplatz berechtigt zur Inanspruchnahme von bis zu 10 Tagen pro Monat.

4. Alle im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme eines Gastplatzes zu regelnden Modalitäten werden in einem privatrechtlichen Vertrag festgehalten. Der Vertrag wird zwischen den Eltern und der Stadt Chemnitz abgeschlossen. Das Entgelt für die Inanspruchnahme des Gastplatzes regelt die Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Inanspruchnahme eines Gastplatzes in einer Kindertageseinrichtung, einer Einrichtung der Frühförderung o-der einer Horteinrichtung gemäß § 13 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 und 3 Schulgesetz (nachfolgend Entgeltordnung genannt).

(3) Die Inanspruchnahme eines Gastplatzes für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung der vierten Klasse und Kindern in Horteinrichtungen gemäß § 13 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 und 3 Schulgesetz erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Gastkinder werden nur in Kindertagesstätten aufgenommen, in denen Hortkinder betreut werden.

2. Gastkinder werden nur aufgenommen, wenn der Personalschlüssel gemäß § 12 Abs. 2 SächsKitaG eingehalten werden kann. Über die Aufnahme entscheidet die Leiterin der Kindertagesstätte.

3. Kinder, die nur die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind prinzipiell Gastkinder.

4. Der Besuch des Gastkindes in der Einrichtung ist über einen formlosen Antrag schriftlich vor

Aufnahme von den Eltern bei der Leiterin einzureichen.

5. Ein Gastkindplatz berechtigt zur Inanspruchnahme von bis zu 10 Tagen pro Monat.

6. Alle im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme eines Gastplatzes zu regelnden Modalitäten werden in einem privatrechtlichen Vertrag festgehalten. Der Vertrag wird zwischen den Eltern und der Stadt Chemnitz abgeschlossen. Das Entgelt für die Inanspruchnahme des Gastplatzes regelt die Entgeltordnung.

(4) Für Kinder, die einen Gastplatz gemäß § 4 Abs. 2, 3 und 4 in Anspruch nehmen, wird eine Ermäßigung oder Übernahme des Elternbeitrages gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII nicht gewährt.

§ 5 Eingewöhnungszeit

(1) Die Eingewöhnungszeit für Kinder im Alter von 9. Woche bis zum 6. Lebensjahr ist beitragsfrei und beträgt fortlaufend maximal einen Monat. Die Eingewöhnungszeit wird nur beim erstmaligen Besuch einer Kindertagesstätte kostenfrei gewährt. Die Eingewöhnungszeit wird in Absprache mit der Leiterin stundenweise gestaffelt.

(2) Die Eingewöhnungszeit beginnt mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung. Die kostenfreie Eingewöhnungszeit endet spätestens einen Monat nach Aufnahme.

(3) Beginnt die Eingewöhnungszeit am 15. eines Monats, so wird für den Folgemonat der halbe Elternbeitrag erhoben. Beim Wechsel der Kindertagesstätte wird diese Eingewöhnungszeit ebenfalls gewährt, ist aber kostenpflichtig.

(4) Für die Zeit der Eingewöhnungszeit finden die Fristen der Abmeldung nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung keine Anwendung.

§ 6 Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge

(1) Die Zahlung des Elternbeitrages erfolgt nach Erhalt des Berechnungsbescheides durch Überweisung oder Lastschrifteinzug an die Stadt Chemnitz unter Angabe des Personalkontos. Pro Familie erfolgt die Vergabe eines Personalkontos. Sind in Ausnahmefällen, die sich auf eine besondere Familiensituation begründen, für eine Familie zwei Personalkonten notwendig, ist von den Eltern ein schriftlicher, formloser Antrag im Amt für Jugend und Familie zu stellen. Der Elternbeitrag ist jeweils zum 15. eines Monats fällig.

(2) Eine Rückerstattung der Elternbeiträge für die Zeiten der Abwesenheit des Kindes von der Kindertagesstätte erfolgt nicht. (Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge erfolgt bei Trägern der freien Jugendhilfe, wenn abweichend festgelegt, nach trägerspezifischen Zahlungsmodalitäten.

§ 7 Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung. Der Elternbeitrag ist für jeden Monat zu entrichten, in dem das Kind in der Einrichtung aufgenommen ist. In den Fällen, in denen gemäß § 5 dieser Satzung eine Eingewöhnungszeit gewährt wird, entsteht die Beitragspflicht nach Ablauf dieser Zeit. Krankheit, Kur, Urlaub, Betriebsferien und Schließungen von Einrichtungen u. Ä. führen nicht zu einer Minderung oder Wegfall des Elternbeitrages, solange das Betreuungsverhältnis nicht beendet ist.

Im Falle der Schließung einer Einrichtung endet das Betreuungsverhältnis zum Ende des Monats, in dem die Schließung erfolgt. Bei einer anschließenden übergangslosen Umsetzung in eine andere Einrichtung bleibt das Betreuungsverhältnis bestehen.

(2) Grundsätzlich sind für alle Kinder, die eine Kindertagesstätte der Stadt Chemnitz besuchen, die gültigen Elternbeiträge in voller Höhe zu zahlen. Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes als Gesamtschuldner.

(3) Die Beitragspflicht besteht bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

Fortsetzung auf Seite 5



Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Elternbeiträgen

§ 8 Erstattungspflicht freie Träger

(1) Die Stadt Chemnitz erstattet dem Träger der Kindertagesstätten den Betrag, um den die Elternbeiträge entsprechend Anlage 1 dieser Satzung herabgesetzt werden.

(2) Ermäßigt der Träger der Kindertagesstätte die Elternbeiträge aus anderen Gründen, besteht kein Erstattungsanspruch gegen die Stadt Chemnitz.

(3) Wechselt ein Kind im Monat des Schulbeginns von einer Kindertagesstätte der freien Jugendhilfe in eine Einrichtung der Stadt Chemnitz (z. B. vom Kindergarten in eine Horteinrichtung) und liegt der Beginn des Schuljahres nicht am ersten des Monats, erstattet der Träger der freien Jugendhilfe der Stadt Chemnitz den anteiligen Elternbeitrag in Form einer Verrechnung bei der nächsten monatlichen Abrechnung.

§ 9 Verpflegungskostensatz

(gilt nur für Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft)

(1) In den Kindertageseinrichtungen wird eine Verpflegung angeboten, bei deren Inanspruchnahme ein Verpflegungskostensatz zu entrichten ist. Mit der Zahlung des Elternbeitrages wird nicht der Verpflegungskostensatz abgegolten.

(2) Die Inanspruchnahme der Verpflegung wird durch einen gesonderten privatrechtlichen Vertrag gegenüber den Eltern geregelt. Das Entgelt für die Inanspruchnahme der Verpflegung wird in einer Entgeltordnung festgelegt.

(3) Bei einem Zahlungsrückstand für einen Zeitraum von zwei Monaten wird zum Ende des dritten Monats der auf den ersten Zahlungsrückstand folgt, der Vertrag über die Inanspruchnahme der Verpflegung gekündigt. Damit ist gleichzeitig eine Änderung der Betreuungszeit auf 4,5 Stunden verbunden. Die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind vor dem Mittagessen abzuholen.

(4) Vor der Inanspruchnahme einer Leistung nach § 4 dieser Satzung ist der Verpflegungskostensatz zu entrichten.

§ 10 Festsetzen der Elternbeiträge

(1) Als Berechnungsgrundlage für die Festsetzung des Elternbeitrages werden die durch Landesrecht geregelten monatlichen durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz herangezogen.

(2) Die Betriebskosten der Kindertagesstätten werden durch Zuschüsse des Freistaates Sachsen, Leistungen der Stadt Chemnitz, Elternbeiträge sowie durch den Eigenanteil des Trägers gemäß §§ 14 und 15 SächsKitaG aufgebracht.

(3) Die Jahreskosten eines Platzes werden auf 12 Monate umgelegt, so dass auch für den Monat in welchem die Betriebsferien durchgeführt werden ein voller Beitrag zu entrichten ist.

(4) Bei Aufnahme eines Kindes bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres oder ab der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt werden für die Betreuungszeit von täglich zehn oder elf Stunden die Elternbeiträge nach Ziffer 1.1 und 2.1 der Anlage dieser Satzung zusätzlich des anteiligen Personalkostenaufwandes pro Platz in einer Kindertagesstätte (Kinderkrippe, Kindergarten, Einrichtung der Frühförderung) in Ziffer 1.7 oder 1.9 sowie 2.4 oder 2.5 der Anlage der Satzung festgesetzt. Bei Inanspruchnahme einer Betreuungszeit von zehn oder elf Stunden bis zu maximal vier Tagen im Monat ist von den Eltern der Stundenbetrag entsprechend Anlage zur Satzung, Ziffer 7 oder 8 zu zahlen.

(5) Erfolgt die Betreuung des Kindes über die festgelegte Öffnungszeit der Kindertagesstätte hinaus, erhebt die Stadt Chemnitz einen zusätzlichen Elternbeitrag entsprechend Anlage zur Satzung, Ziffer 4, 5 und 6. Für die Berechnung der zusätzlichen Elternbeiträge gilt, dass die täglich angefallene Betreuungszeit als Gesamtsumme errechnet und auf volle Stunden gerundet wird. Liegt ein Antrag nach § 90 SGB VIII auf Übernahme des Elternbeitrages vor, wird diese bei der Berechnung berücksichtigt. Für die Erhebung zusätzlicher Elternbeiträge gilt § 7 dieser Satzung entsprechend.

(6) Für die Zeit der Ferien ist für eine Betreuungszeit von mehr als drei Stunden bis maximal fünf Stunden der Elternbeitrag entsprechend Anlage zur Satzung, Ziffer 3.1 zu zahlen. Für eine Betreuungszeit von mehr als fünf Stunden ist der Elternbeitrag entsprechend Anlage zur Satzung, Ziffer 3.2 zu zahlen.

(7) Die gültigen Elternbeiträge für die einzelnen Betreuungszeiten bestimmen sich in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Alle Beiträge wurden auf volle Euro gerundet.

(8) Das Lebensalter des Kindes zum 1. des Kalendermonats ist maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages in dem betreffenden Monat.

(9) Wechselt ein Kind im Monat des Schulbeginns von einer Kindertagesstätte oder einer Einrichtung der Frühförderung in einen Hort oder eine Horteinrichtung gemäß § 13 Abs. 3 und §16 Abs. 2 und 3 Schulgesetz und liegt der Beginn des Schuljahres nicht am Ersten des Monats, so wird für diesen Monat der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.

§ 11 Antragstellung auf Ermäßigung und vollständige Übernahme des Elternbeitrages

(1) Die Stadt Chemnitz übernimmt auf Antrag den Elternbeitrag, soweit die Belastung den Eltern gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastungen gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) entsprechend.

(2) Elternbeiträge in diesem Sinne sind auch die zusätzlichen Elternbeiträge gemäß § 10 Abs. 5 sowie die Elternbeiträge gemäß § 10 Abs. 4 dieser Satzung.

(3) Die Beitragspflichtigen haben bei Antragstellung auf Ermäßigung oder auf vollständige Übernahme des Elternbeitrages alle erforderlichen Nachweise zu ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen zu erbringen. Bei unvollständiger oder fehlender Antragstellung bzw. nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes haben die Eltern den Elternbeitrag in voller Höhe zu entrichten.

(4) Änderungen der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse während des Bewilligungszeitraumes, welche zum Wegfall der Ermäßigung oder der vollständigen Übernahme des Elternbeitrages führen, sind dem Amt für Jugend und Familie unverzüglich mitzuteilen.

Die Übernahme des Elternbeitrages durch die Stadt Chemnitz erfolgt ganz oder teilweise ab dem Monat der Antragstellung.

§ 12 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte werden von den Trägern nach Anhörung des Elternrates in Abstimmung mit dem Amt für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz festgesetzt.

(2) Wird in Ausnahmefällen eine Erweiterung der Öffnungszeiten von den Eltern gewünscht, ist ein schriftlicher Antrag an das Amt für Jugend und Familie zu stellen. Das Amt für Jugend und Familie prüft im Einzelfall, ob dem Antrag stattgegeben wird.

(3) Die Öffnungszeiten der Horteinrichtungen und der Horteinrichtungen gemäß § 13 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 und 3 Schulgesetz werden während der Schulzeit, Ferienzeit und an unterrichtsfreien Tagen auf täglich acht Stunden festgelegt. Beginn und Ende der Öffnungszeiten werden vom Träger nach Anhörung des Elternrates in Abstimmung mit dem Amt für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz festgesetzt.

(4) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten werden vom Jugendhilfeausschuss mit dem aktuellen Bedarfsplan beschlossen und durch Aushang in den Einrichtungen öffentlich gemacht. (5) Der Träger legt die Einrichtungen fest, welche in den Sommerferien 3 Wochen Betriebsferien haben. Die Einrichtung entscheidet sich mit den Eltern für einen Zeitraum innerhalb der Sommerferien und stimmt diesen auch mit den Einrichtungen im Wohngebiet ab. Für berufstätige Eltern, welche ihren Urlaub nicht in die Zeit der Betriebsferien legen können, werden Ausweich-

plätze in anderen Einrichtungen angeboten.

§ 13 Versicherungsschutz

Der Unfallversicherungsschutz besteht im Rahmen der Bestimmungen

- des SGB VIII,
- der Satzung der Unfallkasse Sachsen (UKS),
- des Kommunalen Schadenausgleiches (KSA).

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in städtischen Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Frühförderung und Einrichtungen der Ganztagesbetreuung

(Satzung für Kindertageseinrichtungen) vom 28. Februar 2002 (Chemnitzer Amtsblatt Nr. 11/92) geändert durch die Satzung vom 22. April 2003 (Chemnitzer Amtsblatt Nr. 22/03) geändert durch die Satzung vom 6. Januar 2004 (Chemnitzer Amtsblatt Nr. 01/04) außer Kraft. Chemnitz, den 21. Juli 2006
Dr. Peter Seifert
Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung

Die Elternbeiträge werden wie folgt festgesetzt: (Die abweichende numerische Ordnung der Bezifferung ergibt sich in Übereinstimmung mit dem EDV-Programm und den Bescheiden.)

1. Monatliche Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Frühförderung

Tarif	Elternbeitrag für Betreuungszeit	Elternbeitrag vollständige Familie				Elternbeitrag allein Erziehende			
		1. Kind a	2. Kind b	3. Kind c	4. Kind d	1. Kind e	2. Kind f	3. Kind g	4. Kind h
1.9	11 Stunden bis Vollendung des 3. Lebensjahres	194,00	130,00	66,00	33,00	178,00	121,00	63,00	33,00
2.5	ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt	113,00	74,00	35,00	15,00	104,00	69,00	33,00	15,00
1.7	10 Stunden bis 3 Jahre	177,50	113,50	49,50	16,50	161,50	104,50	46,50	16,50
2.4	ab 3 Jahre	105,50	66,50	27,50	7,50	96,50	61,50	25,50	7,50
1.1	9 Stunden bis 3 Jahre	161,00	97,00	33,00	-	145,00	88,00	30,00	-
2.1	ab 3 Jahre	98,00	59,00	20,00	-	89,00	54,00	18,00	-
1.2	6 Stunden (1.2) bis 3 Jahre	108,00	65,00	22,00	-	98,00	59,00	20,00	-
2.2	ab 3 Jahre (2.2)	66,00	40,00	14,00	-	60,00	36,00	13,00	-
1.3	4,5 Stunden (1.3) bis 3 Jahre	81,00	49,00	17,00	-	73,00	45,00	16,00	-
2.3	ab 3 Jahre (2.3)	49,00	30,00	10,00	-	45,00	27,00	9,00	-

Weitere Kinder sind beitragsfrei.

2. Monatliche Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen (Horten), Einrichtungen der Frühförderung und Horteinrichtungen gemäß § 13 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 und 3 Schulgesetz

Tarif	Elternbeitrag für Betreuungszeit	vollständige Familie			allein Erziehende		
		1. Kind a	2. Kind b	3. Kind c	1. Kind e	2. Kind f	3. Kind g
	für Kinder vom Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse sowie für Schüler einer Förderschule der Klassen 1 bis 6						
3.2	6 Stunden	57,00	35,00	12,00	52,00	32,00	11,00
3.1	5 Stunden	51,00	31,00	11,00	46,00	28,00	10,00
3.4	4 Stunden	38,00	23,00	8,00	35,00	21,00	7,00
	für Kinder der Klassen 3 bis 4 sowie Schüler einer Förderschule der Klassen 3 bis 6						
3.3	3 Stunden	29,00	18,00	6,00	27,00	17,00	5,00

Weitere Kinder sind beitragsfrei.

3. Monatliche Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

Tarif	Elternbeitrag für Betreuungszeit	Elternbeitrag vollständige Familie				Elternbeitrag allein Erziehende			
		1. Kind a	2. Kind b	3. Kind c	4. Kind d	1. Kind e	2. Kind f	3. Kind g	4. Kind h
4.6	11 Stunden bis Vollendung des 3. Lebensjahres	194,00	130,00	66,00	33,00	178,00	121,00	63,00	33,00
4.5	10 Stunden bis 3 Jahre	177,50	113,50	49,50	16,50	161,50	104,50	46,50	16,50
4.1	9 Stunden bis 3 Jahre	161,00	97,00	33,00	-	145,00	88,00	30,00	-
4.2	6 Stunden bis 3 Jahre	108,00	65,00	22,00	-	98,00	59,00	20,00	-
4.3	4,5 Stunden bis 3 Jahre	81,00	49,00	17,00	-	73,00	45,00	16,00	-

Weitere Kinder sind beitragsfrei.

Kinder, die einen Gastplatz entsprechend § 4 Abs. 2, 3 und 4 dieser Satzung in Anspruch nehmen, werden nicht als Zählkinder berücksichtigt.

4. Elternbeiträge für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bei Überschreitung der festgeschriebenen Öffnungszeiten/der vereinbarten Betreuungszeit 5,00 EUR pro angefangene Stunde

5. Elternbeiträge für Kinder ab der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt sowie für Kinder in Einrichtungen der Frühförderung bei Überschreitung der festgeschriebenen Öffnungszeit/der vereinbarten Betreuungszeit 3,00 EUR pro angefangene Stunde

6. Elternbeiträge für Kinder vom Schuleintritt bis zur Vollendung der vierten Klasse sowie für Schüler einer Förderschule der Klassen eins bis sechs in der Ganztagesbetreuung bei Überschreitung der festgeschriebenen Öffnungszeit/der vereinbarten Betreuungszeit 2,50 EUR pro angefangene Stunde

7. Elternbeiträge für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bei Inanspruchnahme einer zehn- oder elfstündigen Betreuungszeit bis maximal vier Tage im Monat 3,30 EUR pro angefangene Stunde

8. Elternbeiträge für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt sowie für Kinder in Einrichtungen der Frühförderung bei Inanspruchnahme einer zehn- oder elfstündigen Betreuungszeit bis maximal vier Tage im Monat 1,50 EUR pro angefangene Stunde

Anzuwendende Tabelle bei der Antragstellung auf Ermäßigung bzw. Übernahme des Elternbeitrages durch die Stadtverwaltung Chemnitz

Tabelle gemäß § 87 SGB XII - Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze

alle Angaben in Euro

Betrag über der Einkommensgrenze zu zahlender Betrag für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt für vollständige Familien

Schuleintritt für Alleinerziehende (Ein-Eltern-Familie) zu zahlender Betrag für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum

	Schuleintritt für Alleinerziehende (Ein-Eltern-Familie)				zu zahlender Betrag für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt für vollständige Familien			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
0,00 bis 11,99	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei
12,00 bis 24,99	8,00	6,00	frei	frei	7,00	5,00	frei	frei
25,00 bis 49,99	16,00	11,00	frei	frei	14,00	10,00	frei	frei
50,00 bis 74,99	31,00	16,00	6,00	frei	28,00	14,00	5,00	frei
75,00 bis 99,99	47,00	24,00	8,00	frei	42,00	21,00	8,00	frei
100,00 bis 124,00	62,00	31,00	11,00	6,00	56,00	28,00	10,00	6,00
125,00 bis 149,99	75,00	41,00	13,00	8,00	67,00	40,00	14,00	8,00
150,00 bis 174,99	90,00	54,00	18,00	11,00	81,00	49,00	16,00	11,00
175,00 bis 199,99	103,00	62,00	21,00	13,00	93,00	56,00	19,00	13,00
ab 200,00	113,00	74,00	35,00	15,00	104,00	69,00	33,00	15,00

Ausschreibung

Ausschreibung der Leistung offene Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII im Gemeindezentrum Mittelbach, Hofer Straße 35
 Die Stadt Chemnitz, Amt für Jugend und Familie, schreibt zum 01.01.2007 die Übertragung der Leistung offene Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII im Gemeindezentrum Mittelbach, Hofer Straße 35, an einen freien Träger der Jugendhilfe, aus.

Aussagen zum Objekt

- Gebäude mit 2 Etagen (ca. 240 m² Nutzfläche)
- kein Außengelände
- ca. 67 m² Fläche im Keller des Gebäudes werden durch den Jugendverein „Live Style“ Mittelbach genutzt
- Vermieter: Stadt Chemnitz Ansprechpartnerin: Frau Raith, Tel. 0371 488-5117

Aussagen zum Personal und zu Finanzen

- Auf der Grundlage des Fachkräftegebotes stehen für die Kinder- und Jugendarbeit 0,75 AE (30h) zur Verfügung.
- Die Finanzierung der Einrichtung erfolgt im 1. Jahr nach der Übertragung zu 100% durch die Stadt Chemnitz.
- Im 2. Jahr nach der Übertragung erfolgt die Finanzierung entsprechend der „Richtlinie des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe“.
- Der Kosten- und Finanzierungsplan für die zu übertragende Einrichtung ist im Amt für Jugend und Familie, Sachgebiet Haushalt, einsehbar.

Auswahlkriterien zur Übergabe des Leistungsangebotes

Die Übergabe der Leistung erfolgt an einen Träger, der

- die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII für die Stadt Chemnitz besitzt
- die Fördervoraussetzungen gemäß § 74 SGB VIII erfüllt
- bereits über Referenzen und fachliche Erfahrungen im Bereich der Jugendarbeit (§§ 11-14 SGB VIII) verfügt
- auf Grundlage der Fachstandards (Jugendhilfeplan) innovative konzeptionelle Ansätze vorlegt
- ein zielgruppenorientiertes Angebot der offenen Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII entwickeln will
- wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachweist
- kooperationsbereit ist und die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Träger anstrebt.

Mit der Bewerbung ist eine Ideenskizze, welche Aussagen zur inhaltlichen Ausgestaltung des Leistungsangebotes enthält, vorzulegen.

Bewerbungen richten Sie bitte schriftlich bis zum 31.08.2006 an das

Amt für Jugend und Familie

Amtsleiter

Herrn Pethke

Bahnhofstraße 53

09106 Chemnitz

Anträge, die nach dem 31.08.2006 eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Nach Eingang der Bewerbungen werden mit allen interessierten Trägern Einzelgespräche geführt. Weitere Informationen zum Leistungsangebot erhalten interessierte Bewerber über das Amt für Jugend und Familie, Abt. Jugendarbeit, Tel. 0371 488-5930.



Öffentliche Zustellung

Die an Hansjürgen Lahl, zuletzt amtlich gemeldet Flurstr. 8, 67657 Kaiserslautern, gerichteten Grundsteuerbescheide vom 29.06.2006 werden durch Aushang dieser Benachrichtigung an der allgemeinen Aushangsstelle der Stadt Chemnitz im Dienstgebäude Moritzhof, Bahnhofstr. 53, gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz für den Freistaat Sachsen öffentlich zugestellt. Tag des Aushangs : 26.07.2006; Tag der Abnahme: 09.08.2006; Die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Chemnitz erfolgt zeitgleich mit dem Tag des Aushangs. Die öffentliche Zustellung ist notwendig, da der gegenwärtige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und trotz geeigneter Nachforschungen bisher nicht festgestellt werden konnte. Das Schriftstück kann bei der Stadt Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstr. 53, 09111 Chemnitz, eingesehen und abgeholt werden. Es gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind. Mit diesem Tag wird die Anfechtungsfrist in Lauf gesetzt.

13 Jahre Stadtoberhaupt: ein Rückblick



Letztes Läuten zur Stadtrats-sitzung am 12. Juli 2006: Nach 13 Dienstjahren geht Dr. Peter Seifert mit Vollendung seines 65. Lebensjahres in den wohlverdienten Ruhestand. Das Amtsblatt lässt die Legislaturperioden des scheidenden Oberbürgermeisters in Bildern und Fakten Revue passieren. Nicht alle Ereignisse, Veranstaltungen und Events können verständlicherweise hier Erwähnung finden.

1993

September
Der 52-jährige Sozialdemokrat Dr. Peter Seifert wird von den Abgeordneten der Stadtverordnetenversammlung zum neuen Oberbürgermeister von Chemnitz gewählt.



1994

Juni
In der ersten Direktwahl entsprechend der neuen Sächsischen Gemeindeordnung bestätigen die Chemnitzer mit über 70 Prozent den amtierenden Oberbürgermeister für die nächsten sieben Jahre.

1995

März
Die fünf Oberzentren Chemnitz, Zwickau, Plauen, Hof und Bayreuth rufen das Sächsisch-

Bayerische Städtenetz, eine Kooperation unter dem Aspekt der Wiedervereinigung auf kommunaler Ebene, ins Leben.

Juni
Mit symbolischen Hammerschlägen legt das Stadtoberhaupt den Grundstein für den Neubau des Technologie Centrums Chemnitz, der nach dreijähriger Bauzeit am 9. Oktober 1997 feierlich übergeben wird.

1996

Juni
In Anwesenheit des sächsischen Ministerpräsidenten Kurt Biedenkopf erfolgt 8 Monate nach dem ersten Spatenstich die Grundsteinlegung für das neue Bürger- und Verwaltungszentrum

Am Eröffnungstag der Galerie Roter Turm besuchten mehr als 100.000 Chemnitzer die 80 Geschäfte und Restaurants. Foto: Sax

„Moritzhof“ und die Hauptgeschäftsstelle der Sparkasse Chemnitz.

August
Auf dem Markt empfangen hunderte Chemnitzer jubelnd ihre Sportasse, die mit drei Gold-, einer Silbermedaille und weiteren guten Platzierungen von den Olympischen Sommerspielen in Atlanta heimkehren. Wenige Wochen später tragen sich die ebenfalls siegreichen Athleten der Paralympics ins Goldene Buch ein.

1997

April
Im Stadtverordnetensaal besiegeln Dr. Peter Seifert, Tim Davis und Joseph Kidder in Vertretung des erkrankten amerikanischen Bürgermeisters Donald L. Plusquellic die Städtepartnerschaft Akron – Chemnitz.

Oktober
Feierliche Eröffnung der ersten innerstädtischen Mall, der „Sachsenallee“.

November
Mit der Grundsteinlegung für das neue Multifunktionszentrum VITA-Center (Eröffnung im März 1999) wird eine wichtige Grundlage zur Steigerung der Lebensqualität im Heckert-Gebiet geschaffen.

Dezember
Mit dem Beginn der Arbeiten für die Verlängerung des Südringes Richtung Reichenhainer Straße startet das ehrgeizige Projekt „Südverbund“, das größte Verkehrsbauvorhaben in der Stadt Chemnitz.

1998

März
Vis à vis des Neuen Rathauses fällt der Startschuss für den Bau der Galerie „Roter Turm“.

März
Feierliche Grundsteinlegung für die Neue Synagoge durch den Vorsitzenden der Jüdischen Gemeinde Siegmund Rotstein und Oberbürgermeister Dr. Peter Seifert. Die Weihe des neuen Gotteshauses erfolgt am 24. Mai 2002 in Anwesenheit zahlreicher Ehrengäste, unter ihnen der kürzlich verstorbene Präsident des Zentralrats der Juden, Paul Spiegel.

Oktober
Auf dem Campusgelände an der Reichenhainer Straße wird das neue farbenfrohe Hörsaalgebäude von Prof. Dr. Hans Joachim Meyer, Staatsminister für Wissenschaft und Kunst, und Prof. Dr. Georg Milbradt, damaliger Staatsminister für Finanzen, eingeweiht.



Das Meisterwerk Henry van de Velde, die Esche-Villa wurde nach umfangreicher Sanierung im Dezember 2001 in Anwesenheit von Bundespräsident Johannes Rau, Ministerpräsident Kurt Biedenkopf, OB Dr. Peter Seifert und GGG-Chef Peter Naujokat der Öffentlichkeit übergeben. Foto: Sax



1999

Mai
Dr. Peter Seifert und Cai Zhong Hu unterzeichnen den Städtepartnerschaftsvertrag zwischen der chinesischen Industriemetropole Taiyuan und Chemnitz.

Juni
Innerhalb der 8. Tage der Jüdischen Kultur in Chemnitz findet die international beachtete deutschsprachige Uraufführung

der Weill-Oper „Der Weg der Verheißung“ statt.

November
Die kürzlich zum Ritter der Französischen Ehrenlegion ernannte Museumsdirektorin Ingrid Mössinger eröffnet im Beisein von Bundespräsident Dr. Johannes Rau, Ministerpräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf und Oberbürgermeister Dr. Peter Seifert die Edvard-Munch-Ausstellung in den Kunstsammlungen.

2000

Mai
In einem feierlichen Akt eröffnen der ehemalige Außenminister Hans-Dietrich Genscher, Oberbürgermeister Peter Seifert und Bauherr Dr. Dieter Füsslein die Galerie „Roter Turm“ im Herzen der Stadt.

August
Offizieller Baubeginn für den Innenstadtring im Abschnitt zwischen

1999 schreibt die Chemnitzer Oper Theatergeschichte mit der deutschsprachigen Uraufführung: der Oper „Der Weg der Verheißung“; Unter den Gästen Bundespräsident Richard von Weizsäcker. Foto: Sax

Zwickauer und Annaberger Straße
Oktober
Anlässlich der 1. Museumsnacht nutzen tausende Besucher das Angebot, mit den städtischen Verkehrsmitteln eine Tour durch die zahlreichen Chemnitzer Museen zu unternehmen.

2001

März
Zwischen dem Chemnitzfluss und dem Festplatz an der Hartmannstraße wird der Grundstein für den Neubau „Richard-Hartmann-Sporthalle“ gelegt.

April
Am Übergang zwischen Markt und Rosenhof beginnen offiziell die Arbeiten für den Neubau Türmer CityGeschäftshaus. In Anwesenheit zahlreicher

Der Schriftsteller Stefan Heym schrieb ins Goldene Buch seiner Geburtsstadt: „Den Bürgern von Chemnitz allzeit Glück und Frieden.“ Foto: Sax



Zwischen den Entwürfen des renommierten Architekten Helmut Jahn und der Eröffnung der zweitgrößten Galeria-Kaufhof-Filiale in der Region im Oktober 2001 lagen drei Jahre. Star-Architekt Helmut Jahn hat mit dem aufwändigen Glas-Stahl-Bau einen Akzent gesetzt. Auf 20.000 Quadratmetern Verkaufsfläche shoppen seither nicht nur Chemnitzer Kunden. Foto: Weisflög

Chemnitzer Bürger erfolgt die Grundsteinlegung für die Pelzmühle, eines der beliebtesten Ausflugsziele in Chemnitz.

Mai

86.725 Wähler treten an die Wahlurne: 60.065 von ihnen bestätigen Dr. Peter Seifert erneut mit deutlicher Mehrheit als Chemnitzer Oberbürgermeister.

Oktober

In einer bewegenden Feierstunde wird der in Chemnitz geborene Romancier Stefan Heym zum Ehrenbürger von Chemnitz ernannt. Nach Baubeginn im Dezember 1999 und Richtfest im März 2001 erfolgt nach 22 Monaten Bauzeit in Anwesenheit zahlreicher prominenter Ehrengäste aus Politik, Wirtschaft, Kultur und Sport die Eröffnung des „Gläsernen Kaufhauses“ Galeria Kaufhof.

Dezember

Die vor 100 Jahren als Privathaus konzipierte „Villa Esche“ des Künstlers Henry van de Velde wird nach umfassender Sanierung nun öffentlich zugänglich.



2002

Juni

Mit der Grundsteinlegung für das 5-geschossige Kaufhaus Peek & Cloppenburg werden die Arbeiten für einen schwungvollen Glasbau in der City begonnen.

August

Trotz des Rekordpegels von 4,02

OB Dr. Peter Seifert, Barbara Ludwig und SPD-Landesvorsitzender Thomas Jurk. Foto: Sax

erste Regionalbahn befährt die Strecke Chemnitz-Stollberg.

2003

Januar

Auf dem Gelände der ehemaligen Wanderer-Werke wird das neue multifunktionale Messe- und Veranstal-

tungszentrum „Chemnitz-Arena“ eröffnet.

März

Mit einem großen Straßenfest feiern die Chemnitzer die Einweihung des ersten Karrees der Mittelstandsmeile (jetzt „Rathauspassage“).

Mai

Richtfest für die neue repräsentative Filiale Chemnitz der Deutschen Bundesbank am südlichen Ende des Parks der Opfer des Faschismus.

Juli

In einem offenen Brief halten die Oberbürgermeister und Landräte der Wirtschaftsregion Chemnitz-Zwickau ein „einmütiges Plädoyer für das Archäologie Museum in Chemnitz“.

Nach der Entscheidung Dr. Alfred Gunzenhausers seine mehr als 2000 Kunstwerke umfassende Sammlung im Wert von über 200 Millionen Euro dauerhaft der Stadt Chemnitz zu überlassen, paraphieren Dr. Peter Seifert und



Der Geschäftsführer von The History Channel Andreas Weinek übergab 2005 an den Chemnitzer Oberbürgermeister den Preis mit dem Titel „Die History-Stadt der Wiedervereinigung“. Foto: Schmidt

der Kunstsammler das Vertragswerk in München.

Oktober

An der Technischen Universität Chemnitz sind erstmals über 10.000 Studenten immatrikuliert.

2004

Oktober

91 Jahre nach der Eröffnung des Warenhauses „Tietz“ öffnen sich nach umfangreichen Sanierungs- und Umbauarbeiten die Pforten zum Kulturhaus DASTietz, das die Volkshochschule, die Stadtbibliothek, das Museum für Naturkunde, die Neue Sächsische Galerie sowie zahlreiche Händler und Gewerbetreibende unter einem Dach beherbergt.

2005

Oktober

Oberbürgermeister Dr. Peter Seifert nimmt im Namen der Stadt den Preis „History Stadt der Wie-



dervereinigung“ entgegen. Chemnitz wird damit für die beispielhafte Entwicklung in der Zeit seit der Wende ausgezeichnet.

November

Anlässlich des 450. Todestages von Georgius Agricola eröffnet im Schloßbergmuseum die Ausstellung „Feuer der Renaissance“, die gleichzeitig den Beginn für weitere geplante Epochen-Ausstellungen darstellt.

Dezember

Der II. Abschnitt des insgesamt fünf Teilstrecken umfassenden Südverbundes wird für den Verkehr freigegeben. Nach einer Rekord-Umbauzeit von etwa 7 Monaten zieht in den Komplex zwischen Hotel Mercure und Stadthalle neues Leben ein: „Terminal 3“ vereint verschiedene Geschäfte, Restaurants und die Großraumdisko-

Auf einer der letzten beiden Lücken in der Chemnitzer Innenstadt zwischen Stadthalle und Mittelstandsmeile begannen vor wenigen Tagen mit einem symbolischen Spatenstich des Chemnitzer Oberbürgermeisters Dr. Peter Seifert, des Investors Jörg Mierbach und des Architekten Peter Koch die Arbeiten. Foto: Sax

Die bereits seit 40 Jahren bestehende Städtepartnerschaft zwischen Chemnitz und Ljubljana wird erneuert und damit an die bestehenden politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst.

Bei der Ehrung der „Sportler des Jahres“ wird Dr. Peter Seifert mit einem Ehren-Chemmy für seine jahrelange Unterstützung des Breiten- und Leistungssportes überrascht.

Juni

Im zweiten Wahlgang wählen die Chemnitzer die Sächsische Staatsministerin für Wissen-



thek „Starlight“ unter einem Dach.

2006

März

Anlässlich des 61. Jahrestages der Bombardierung von Chemnitz erklärt Dr. Peter Seifert den Beitritt zur Initiative „Mayors for Peace“. Gleichzeitig erfolgt die feierliche Verleihung des 3. Chemnitzer Friedenspreises.

Das Chemnitzer Stadtoberhaupt und seine Amtskollegin aus Ljubljana Danica Simic bei der Erneuerung des Städtepartnerschaftsvertrages. Foto: Ehrenberg

schaft und Kunst, Barbara Ludwig, zu ihrer neuen Oberbürgermeisterin.

Juli

Mit dem letzten Spatenstich von Dr. Peter Seifert beginnen offiziell die Bauarbeiten für ein Park- und Geschäftshaus in der Chemnitzer Innenstadt.

Öffentliche Bekanntmachungen



Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 04.07.2006 den Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz im Bereich Ebertstraße im Stadtteil Bernsdorf sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Planentwurf mit Begründung einschließlich Umweltbericht wird nach § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 07.08.2006 bis 06.09.2006 im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Neubau, Annaberger Straße 89, im Gang der 4. Etage neben dem Zimmer 441 während der nachfolgend genannten Zeiten öffentlich ausgelegt: montags bis mittwochs von 08.30 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr, donnerstags von 08.30 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr, freitags von 08.30 - 12.00 Uhr; Während dieser Auslegungsfrist können von der Öffentlichkeit schriftliche Stellungnahmen zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtplanungsamt oder mündlich zur Niederschrift im Zimmer 442 abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Flächen-

nutzungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist. Wie bereits bekannt gemacht, kann jedermann - den seit dem 24.10.2001 wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Chemnitz, - die seit dem 18.12.2002 wirksame 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Restabfallbehandlungsanlage auf der Deponie "Weißer Weg", - die seit dem 31.03.2004 wirksame 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Wasserschänke Röhrsdorf/Wittgensdorf, - die seit dem 26.11.2003 wirksame 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Umfeld des ACC in der Gemarkung Altchemnitz, - die seit dem 31.03.2004 wirksame 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Am Industriemuseum" Zwickauer Straße im Stadtteil Kapellenberg, - die seit dem 16.06.2004 wirksame 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Bürgerstraße/ Beyerstraße im Stadtteil Schloßchemnitz, - die seit dem 04.02.2004 wirksame 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes (veränderte Planungsabsichten zu 11 Teilberei-

Entwurf
16. Änderung des Flächennutzungsplanes
Abschnitt Stadtteil Bernsdorf
Bereich Ebertstraße

AAAB Grenze des städtischen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanung
AAAA


Teil	Neue Nutzung	Bestand	Fläche
1	Gewerbliche Baufläche	Öffentliche Baufläche	0,3 ha
2	Gewerbliche Baufläche	Sondergebiet Technologiepark	0,4 ha
3	Gewerbliche Baufläche	Sondergebiet Technologiepark	0,4 ha
4	Sondergebiet TU-Direktionszentrum	Sondergebiet Technologiepark	0,7 ha
5	Gewerbliche Baufläche	Öffentliche Baufläche	1,5 ha

Gewerbliche Baufläche
 Sondergebiete mit Zweckbestimmung

chen des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz, die von der Genehmigung durch das Regierungspräsidium ausgenommen wurden), - die seit dem 23.06.2004 wirksame 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes (veränderte Planungsabsichten zu 5 Teilbereichen des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz, die von der Genehmigung durch das Regierungspräsidium ausgenommen wurden) - mit Ausnahme des sog. "Erdbeerfeldes", - die seit dem 01.09.2004 wirksame 9. Änderung (Teilflächen 2, 3 und 4) des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz im Bereich der Annaberger Straße (Stadtteil Altchemnitz) zwischen Lothringer Straße und der Bebauung an der Solbrigstraße, - die seit dem 12.01.2005 wirksame 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz im Bereich des geplanten "Auto-

und Gewerbecenter Neefestraße/Südring" (Stadtteil Schönau), - die seit dem 20.04.2005 wirksame Teilfläche 1 der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz im Bereich der Annaberger Straße (Stadtteil Altchemnitz) zwischen Lothringer Straße und der Bebauung an der Solbrigstraße, - die seit dem 14.09.2005 wirksame 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz im Bereich des ehemaligen Baumarktes "Castorama" im Gewerbegebiet Blankenburgstraße 85 (Stadtteil Furth), - die seit dem 19.07.2006 wirksame 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz im Bereich Leipziger Straße/Louis-Otto-Straße (Stadtteil Borna-Heinersdorf) im Stadtplanungsamt, Abt. Stadtentwicklungsplanung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Verkehr-Absicherung des Hip-Hop-Festivals „Splash“ im August 2006



Splash!
vom 03.08.2006 bis 07.08.2006

Umleitung (nur für PKW) über:
Röhndorfer Straße,
Rebensteiner Straße,
Linsbacher Straße
Hauptstraße (Linsbach-O.)
Bernhardstraße (Linsbach-O.)

oder

Umleitung 2 über:
Zwickauer Straße,
Heidensteiner Straße,
Wälschenbrunn, Pläzza
bei Bernhardstraße in Linsbach-O.

Anfahrhinweise für Besucher:

- Die Besucherparkplätze sind nur aus südwestlicher Richtung über Röhndorfer Straße und Kreisbahnstraße erreichbar
- Shuttlebusse DVGW ab Hauptbahnhof

CHEMNITZ
Technische Universität
Volkswagen

Die Aufhebung der Sperrung ist für den 7.8.06, ca. 10 Uhr vorgesehen, wird aber entsprechend der tatsächlichen Situation zum gegebenen Zeitpunkt durch die Polizeidirektion Chemnitz-Erzgebirge angewiesen.

Öffentliche Ausschreibungen

- Verg. Nr. 65/06/100
- a) Name der Vergabestelle (Auftraggeber):
Stadt Chemnitz, Hochbauamt, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz, Tel. 488 6501, Fax: 488 6591, Email: hochbauamt@stadt-chemnitz.de
 - b) Vergabeverfahren: Bauauftrag - Öffentliche Ausschreibung
 - c) Art des Auftrages, der Gegenstand der Ausschreibung ist: Abrissgebäude - ehem. Lager
 - d) Ort der Ausführung: Chemnitz, Olbersdorfer Straße 2, 09127 Chemnitz, Sonstige Angaben zum Ort der Ausführung: Vergabe-Nr.: 65/06/100
 - e) Art und Umfang der Leistungen: Abbruch und Entsorgung eines 1-geschossigen Gebäudes
- ca. 1860 m³ umbauten Raum abbauen und entsorgen
- ca. 980 m² asphaltierte Freifläche abbauen und entsorgen
- ca. 57 m² Bewuchs entfernen und entsorgen
- gen
- ca. 540 t mineralischen Bauschutt (Z 1.2) entsorgen
 - ca. 30 t Bauholz (A IV) entsorgen
 - ca. 14,5 m³ Mutterboden einschl. Rasensaats liefern und aufbringen
- Zuschlagskriterien: Sollten sich die angebotenen Leistungen nach Art und Umfang nicht unterscheiden, wird das einzige Zuschlagskriterium der Preis sein.
- f) Aufteilung in mehrere Lose: nein
 - Einreichung der Angebote möglich für: ein Los, Vergabe der Lose an verschiedene Bieter: nein
 - g) Entscheidung über Planungsleistungen: nein
 - h) Ausführungsfrist: Ausführungsfrist für den Gesamtauftrag:
/65/06/100: Beginn: 40.KW 2006, Ende: 43.KW 2006;
 - i) Verdingungsunterlagen: Vergabeunterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: Stadt

Chemnitz, Amt für Baukoordination, Submissionsstelle, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz Tel.-Nr.: (0371) 488 6068, Fax: 488 6096,
Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

Anforderung der Verdingungsunterlagen: Bis: 03.08.2006, Digital einsehbar: nein

j) Entgelt für Verdingungsunterlagen: Vervielfältigungskosten Gesamtmaßnahme: /65/06/100: 7,00 EUR; Zahlungsweise: Einzahlungsbeleg Zahlungseinheiten: Bargeldzahlung bei Abholung möglich. Der Versand erfolgt nach Vorlage der Kopie des Zahlungsbeleges (keine Schecks). Verspätet eingehende Anforderungen werden nicht berücksichtigt.
Abholung/Versand ab: 10.08.2006
Anschrift: Stadt Chemnitz, Amt für Baukoordination - Submissionsstelle, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz, Öffnungszeiten: Mo-Mi 8.30-12.00 Uhr, Do 8.30-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
Zahlungsempfänger: Stadt Chemnitz, Stadt-

kasse, Kreditinstitut: Sparkasse Chemnitz
Kontonummer: 3501007506, Bankleitzahl: 87050000, Verwendungszweck: 21.50130.1 Verg.-Nr. 65/06/100

k) Einreichungsfrist: 24.08.2006, Uhr

l) Anschrift, an die die Angebote schriftlich zu richten sind: Stadt Chemnitz, Amt für Baukoordination, Submissionsstelle, Zimmer 018, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz Tel.-Nr.: (0371) 488 6068, Fax: 488 6096, Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

m) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch

n) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen: Bieter und ihre Bevollmächtigten

o) Angebotseröffnung: Ort der Eröffnung der Angebote: Stadt Chemnitz, Amt für Baukoordination, Submissionsstelle, Zimmer 018, Datum und Uhrzeit der Eröffnung der Angebote: Bei Gesamtvergabe Los /65/06/100: 24.08.2006 11.00;

p) Sicherheitsleistung: keine

q) Zahlungsbedingungen: gemäß Verdingungsunterlagen

- r) Rechtsform von Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) Geforderte Eignungsnachweise: Zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit hat der Bieter Angaben zu machen gemäß VOB/A § 8 Nr.3 Abs. 1 Buchstaben a-f, Nachweis der Mitgliedschaft Berufsgenossenschaft und Eintragung HWK oder IHK, Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als 3 Monate).
- t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 26.09.2006
- u) Änderungsvorschläge oder Nebenangebote: zulässig
- v) Sonstige Angaben: Allg. Fach-/ Rechtsaufsicht: Regierungspräsidium Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz Tel.-Nr.: (0371) 5320, Fax: 5321 303, Auskünfte erteilt: Frau Dittmann, Stadt Chemnitz, Hochbauamt, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz, Tel 488 76 02, Fax: 0371/488 65 91

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Zur öffentlichen Bekanntmachung der „1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten“ und zur Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Elternbeiträ-

gen wird folgender Hinweis gegeben: Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies

gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss

nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des

Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 18.07.2006. Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. SächsGVBl. S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.05.2005 (SächsGVBl. S. 155) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVerwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz am 12. Juli 2006 mit Beschluss-Nr. B-186/2006 beschlossen, die Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Beschluss des Stadtrates Nr. B-29/2006 vom 18. Januar 2006, öffentlich bekannt gemacht am 01. Februar 2006 im Amtsblatt der Stadt Chemnitz Nr. 5/2006) wie folgt zu ändern:

§ 1 Der § 5 ist um den folgenden Absatz (2) zu ergänzen: „Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.“

§ 2 Die Leistung der Tarifgruppe 0, Tarifnummer 5 wird wie folgt erweitert: „...je Vorgang/je Band für Akten aus dem Bauaktenarchiv“

§ 3 Die Tarifnummern 5, 6, 7 der Tarifgruppe 2 des Kommunalen Kostenverzeichnisses zur Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten werden ersatzlos gestrichen.

gen wird folgender Hinweis gegeben: Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies

gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss

nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des

Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

„Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Leistung	Betrag in EUR
6	1	Maßnahmen zum Schutz des Baumbestandes	24,56 bis 736,70“
§ 5 Die folgenden Tarifgruppen/Tarifnummern werden in das Kommunale Kostenverzeichnis zur Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten neu aufgenommen:			
„Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Leistung	Betrag in EUR
6	2	Bescheinigung über Nichtbestehen, Nichtausüben (Verzicht) bzw. Wahrnehmen eines Vorkaufsrechtes nach Sächsischem Denkmalschutzgesetz bzw. Waldgesetz des Freistaates Sachsen	32,10 bis 64,30
6	16	Genehmigung zur Kabelverlegung (Telekommunikationsgesetz)	52,70 bis 158,10“
§ 6 In-Kraft-Treten			
Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Chemnitz in Kraft.			
Chemnitz, 18.07.2006 Dr. Peter Seifert, Oberbürgermeister (Dienstsiegel)			

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Chemnitz über das Offenhalten von Verkaufsstellen

aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2006 vom 21. Dezember 2005 vom 18.07.2006

des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes (SmAsZuVO) vom 8. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 565) hat der Stadtrat mit Beschluss-Nr. B-219/2006 in seiner Sitzung am 12.07.2006 beschlossen, die Verordnung der Stadt Chemnitz über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2006 vom 21. Dezember 2005 (Beschluss des Stadtrates Nr. B-363/2005 vom 21. Dezember 2005, verkündet im Amtsblatt Nr. 1/2006 am 4. Januar 2006) wie folgt zu ändern:

§ 1 In § 1 Abs. 1 wird Ziffer 3 wie folgt geändert: 3 aus Anlass der Veranstaltung „10. Stadtschützenfest“ vom 30. September bis 3. Oktober 2006 am Sonntag, dem 1. Oktober 2006

Für die in § 1 Abs. 6 Ziffer 3 und Ziffer 4 beschlossenen Termine in der Sachsen-Allee am Thomas-Mann-Platz

3 aus Anlass der Veranstaltung „1. Chemnitzer Sammlertreffen“ vom 28. September bis 14. Oktober 2006 am Sonntag, dem 1. Oktober 2006

4 aus Anlass der Veranstaltung „Herbstfachmarkt“ vom 26. Oktober bis

4. November 2006 am Sonntag, dem 29. Oktober 2006 werden die Öffnungszeiten auf 12:00 – 17:00 Uhr verlegt.

§ 2 Die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Chemnitz über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2006 tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft.

Chemnitz, den 18.07.2006
gez. Dr. Peter Seifert
Oberbürgermeister

Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf Grund von § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2003 (BGBl. I S. 658), in Verbindung mit § 2 Nummern 4 und 6 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet

Amtsblatt

**Sportinfo-
Telefon**

☎ **4 88 52 37**

- ☛ Auskünfte über Sportmöglichkeiten
- ☛ Öffnungszeiten Hallenbäder
- ☛ Auskünfte über Eintrittskarten für Sportveranstaltungen